

## **Satzung der Stadt Ruhla über die Freiwillige Feuerwehr**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) vom 05. Februar 2008 zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) sowie des § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27.01.2009 zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2017 (GVBl. S.126) hat der Stadtrat der Stadt Ruhla in seiner Sitzung am 25.03.2019 folgende **Satzung** beschlossen:

### **§ 1**

#### **Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Ruhla ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 9 Abs. 1 S. 2 ThürBKG).  
Sie führt die Bezeichnung

#### **"Freiwillige Feuerwehr Stadt Ruhla"**

- (2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der örtlichen Feuerwehrvereine (§17).

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Ruhla die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 3**

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Ruhla gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung:

Sie besteht aus den Einsatzkräften aller Ortsteile, die sich in die Dienststellen Ruhla und Thal aufteilen.

2. Jugendabteilung

3. Alters- und Ehrenabteilung

Weitere Abteilungen können gebildet werden (z.B. Musikabteilung).

### **§ 4**

#### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für fahrlässig oder vorsätzlich verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

## **§ 5**

### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Ruhla haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Ruhla zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Der ehrenamtliche Dienst in der Feuerwehr beginnt frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und endet mit dem vollendeten 60. Lebensjahr. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden; die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachzuweisen (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Für Führungskräfte mit der Qualifikation Gruppenführer gelten die Anforderungen gem. § 5 Abs. 2. Höherrangige Führungskräfte ab Qualifikation Zugführer müssen Einwohner der Stadt Ruhla sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Die erforderliche geistige und körperliche Tauglichkeit ist anhand eines ärztlichen Attestes nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).
- (6) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

- (7) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt unter Überreichung des Feuerwehrausweises sowie der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

## **§ 6**

### **Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) dem vollendeten 60. Lebensjahr. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist und der Feuerwehrangehörige seinen Dienst nach § 5 Abs. 1, Satz 2 versieht, mit der Vollendung des 67. Lebensjahres,
  - b) dem Austritt,
  - c) dem Ausschluss,
  - d) dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund
- nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG).

Wichtiger Gründe sind insbesondere:

- eingetretene körperliche oder geistige Nichteignung,
- grobe Verletzung der Dienstpflichten,
- mangelnde Teilnahme an Übungen, Ausbildungen und Einsätzen,
- Begehung strafbarer Handlungen.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonstigen zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) sofern möglich bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen und gemäß FwDV2 Teil I Punkt 1.10 mindestens 40 Stunden pro Jahr Ausbildungsdienst zu absolvieren.
  - d) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur für dienstliche Zwecke zu benutzen.
- (2) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung Teil 1 und Teil 2) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte in der Jahreshauptversammlung den Stadtbrandmeister, den stellvertretenden Stadtbrandmeister, sowie die 3 Mitglieder der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuss und den Jugendfeuerwehrwart.

- (4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) entsprechend.
- (5) Der Angehörige der Einsatzabteilung hat die planmäßige Ortabwesenheit und die Dienstverhinderung von länger als zwei Wochen dem Stadtbrandmeister rechtzeitig zu melden.

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
- a) eine Ermahnung,
  - b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Diese Ordnungsmaßnahmen werden in der Personalakte vermerkt.

- (2) Verletzt ein Angehöriger trotz einer Ordnungsmaßnahme weiterhin seine Dienstpflicht, kann auch eine Entpflichtung gemäß § 6 Abs. 3 die Folge sein.

## **§ 9 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer aus Altersgründen, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend),
  - c) durch den Tod.

- (3) Ein Angehöriger der Alters- und Ehrenabteilung wird durch die Alters- und Ehrenabteilung zum Mitglied des Feuerwehrausschusses gewählt.
- (4) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlprozedur findet analog zu § 13 Abs. 5 statt.

## **§ 10 Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ruhla führt den Namen  
  
"Jugendfeuerwehr Stadt Ruhla".
- (2) Die Jugendfeuerwehr Stadt Ruhla ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis – in der Regel – zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendfeuerwehrordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ruhla untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht des Stadtbrandmeisters als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlprozedur findet analog zu § 13 Abs. 5 statt.

## **§ 11 Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister**

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ruhla ist der Stadtbrandmeister.

- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 13, 14) der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ruhla statt. Nach Freiwerden der Stelle hat der Bürgermeister gem. §13 Abs. 4 eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, sodass binnen zwei Monaten die Wahl des Stadtbrandmeisters stattfinden kann.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ruhla angehört, Einwohner der Stadt Ruhla ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen Fachkenntnisse, die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, die nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Ruhla ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ruhla und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung, sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister und die Führungskräfte zu unterstützen.
- (6) Der Stadtbrandmeister lädt mindestens vier Mal im Jahr alle Führungskräfte, den Bürgermeister in dessen Verhinderungsfall den Beigeordneten und den Hauptamtsleiter zu einer Beratung (Führungsberatung) ein. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Termin in Schriftform mit anhängender Tagesordnung. Der Stadtbrandmeister kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Fachberater, Gerätewarte oder andere sachkundige Personen einladen. Die Beschlüsse sind für den Stadtbrandmeister handlungsleitend. Über die Beratung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Beratung ist nichtöffentlich. Die Führungsberatung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der



Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Nach Freiwerden der Stelle hat der Bürgermeister gem. §13 Abs. 4 eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, sodass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Er wird dann auf die verbleibende Amtszeit des Stadtbrandmeisters gewählt. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Ruhla ernannt.

## § 12

### Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters wird für die Freiwillige Feuerwehr Stadt Ruhla ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart. Der Bürgermeister und der Beigeordnete gehören dem Feuerwehrausschuss als nichtstimmberechtigte Mitglieder an.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Sollte ein Mitglied des Feuerwehrausschusses vorzeitig ausscheiden, wird ein Nachrücker in der nächsten Jahreshauptversammlung für die restliche Amtszeit gewählt. Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen die Vertreter der Einsatzabteilung und den Jugendfeuerwehrwart. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und muss den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg abgelegt, sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben. Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen den Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung (§ 9 Abs. 3).
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Die Einladung erfolgt spätestens 7 Tage vor dem Termin in

Schriftform mit anhängender Tagesordnung. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 13**

#### **Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf Einladungsfristen und die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.  
Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## § 14

### **Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses**

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeister, seines Stellvertreters, ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten durch den Stadtrat zu übergeben.

## **§ 15**

### **Beschriftung der Fahrzeuge**

- (1) Alle Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ruhla sind einheitlich wie folgt zu kennzeichnen:
  - Stadtwappen jeweils auf der Außenseite von Fahrer und Beifahrertür
  - Bezeichnung der Feuerwehr entsprechend § 1 zentriert unterhalb des Stadtwappens
- (2) Die Beschriftung der bereits vorhandenen Fahrzeuge behält ihre Gültigkeit

## **§ 16**

### **Gestaltung der Ärmelabzeichen**

- (1) Die Gestaltung der Ärmelabzeichen regelt sich nach Anlage 3, Abschnitt V, Punkt 4 zur Thüringer Feuerwehr Organisationsverordnung (Thür FwOrgVO).
- (2) Die Inschrift des Ärmelabzeichens regelt sich nach § 1 Abs. 1.
- (3) Die bereits ausgegebenen und vorhandenen Ärmelabzeichen behalten ihre Gültigkeit.

## **§ 17**

### **Feuerwehrvereine**

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.
- (2) Einflussnahmen durch die Feuerwehrvereine auf die Belange der in dieser Satzung genannten Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Ruhla sind unzulässig.

**§ 18**  
**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ruhla über die Freiwillige Feuerwehr vom 21.06.2007 außer Kraft.

Ruhla, den 17.05.2019

Dr. Gerald Slotosch  
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis: Gemäß § 21 (4) THürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Ruhla unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.